

Aktenzeichen: 6 AZR 473/97
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 25. Februar 1999
- 6 AZR 473/97 -

I. Arbeitsgericht
Ludwigshafen

Urteil vom 05. November 1996
- 1 Ca 2891/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 22. Juli 1997
- 4 Sa 1307/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Beihilfeanspruch - Dauernde Anstaltsunterbringung

Gesetz:

Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen nach § 90
Landesbeamtengesetz (Beihilfenverordnung - BVO) vom 31. März
1958 i.d.F. der Elften Landesverordnung zur Änderung der
Beihilfenverordnung vom 4. August 1988 des Landes Rheinland-
Pfalz § 4 a Abs. 1

Leitsätze:

k e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 473/97
4 Sa 1307/96 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. Februar 1999

Urteil

Anderl,
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1999 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster als Vorsitzenden, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Richter am Bundesarbeitsgericht Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Klunde und Stahlheber für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 1997 - 4 Sa 1307/96 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin von Januar 1989 bis Dezember 1992 Beihilfe für die Unterbringung ihres erwachsenen behinderten Sohnes in einer sog. Wohnfamilie beanspruchen kann.

Die Klägerin ist seit dem 1. Januar 1989 bei der Beklagten als Krankenschwester beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der 1957 geborene Sohn der Klägerin leidet an hereditärem Schwachsinn mittleren Grades auf dem Boden eines Mosaik-Down-Syndromes sowie an einem Diabetes mellitus, der mit täglichen Insulin-Injektionen behandelt wird. Etwa ab dem 20. Lebensjahr wohnte er in einem heilpädagogischen Heim in B . Seit dem 14. April 1989 lebt er in einer Wohnfamilie der Lebenshilfe für geistig Behinderte in K und arbeitet in einer Werkstatt für Behinderte. Die Wohnfamilie wird von einem Ehepaar geleitet. Beide Eheleute sind Dipl.-Sozialarbeiter. Neben dem Sohn der Klägerin wohnen in dieser Familie noch neun weitere Behinderte und die beiden nicht behinderten Kinder des Ehepaares.



Der Amtsarzt des Kreises K stellte mit Attest vom 1. April 1993 fest, daß der Sohn der Klägerin nach glaubhaften Angaben seines Betreuers bei den Verrichtungen des täglichen Lebens, insbesondere hinsichtlich der Körperpflege, zwar im großen und ganzen selbständig sei, wobei er jedoch immer wieder der kontrollierenden Anleitung und Aufsicht bedürfe. Aus ärztlicher Sicht sei aufgrund seiner Behinderung auf Dauer die Betreuung in einem Wohnheim für geistig Behinderte erforderlich, wobei die Unterbringung in der Wohnfamilie als geeignet erscheine und der Behinderung vollauf gerecht werde.

Mit amtsärztlicher „Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Notwendigkeit einer dauernden Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung“ vom 27. Oktober 1995 wurde u. a. festgestellt, daß der Sohn der Klägerin Hilfeleistungen benötige, und zwar „gelegentlich“ beim Waschen, Baden, Duschen, bei der Mund- und Zahnpflege, beim Kämmen, Rasieren, bei der Nagelpflege und bei der Benutzung der Toilette; ständige Hilfe sei vonnöten bei der Verabreichung der Spritzen. Außerdem sei ständige Aufsicht notwendig.

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zahlte für den Zeitraum von Januar 1989 bis Dezember 1992 insgesamt 156.508,87 DM an Unterbringungs- und sonstigen Kosten. Darauf erstattete die Beklagte einen Betrag in Höhe von 19.825,-- DM als Beihilfe für heilpädagogische Behandlung. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten Beihilfe in Höhe von 70 % der aufgewendeten Kosten abzüglich des gezahlten Betrages; dies sind 89.731,20 DM.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe nach § 4 Buchst. a Abs. 1 der Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Ge-



währung von Beihilfen nach § 90 LBG (Beihilfenverordnung - BVO) in der Fassung vom 4. August 1988 (im folgenden: BVO) Beihilfe für die Unterbringung ihres Sohnes in der Wohnfamilie zu leisten. Die Wohnfamilie sei eine Pflegeanstalt im Sinne der BVO, da ihr Sohn dort betreut und gepflegt werde. Daß dies in einer familienähnlichen Atmosphäre geschehe, sei unerheblich. Ihr Sohn sei auch pflegebedürftig im Sinne der BVO. Aufgrund seines geistigen Zustandes sei er nicht in der Lage, ein selbständiges Leben zu führen. Ohne kontinuierliche Anleitung und Betreuung würde eine Verwahrlosung sowie eine rasche Verschlechterung des Diabetes mellitus eintreten. Zwar könne er sich unter Aufsicht die Insulin-Injektionen selbst verabreichen, das Aufziehen bzw. Fertigmachen der Spritzen sei ihm jedoch nicht möglich. Außerdem könne er die Diabeteserkrankung nicht kontrollieren.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 89.731,20 DM nebst 8,76 % Zinsen hieraus seit dem 28. Dezember 1995 zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 4 Buchst. a BVO liege beim Sohn der Klägerin nicht vor. Wäre er in einem Behindertenwohnheim untergebracht, könnten die beiden Insulin-Injektionen täglich ambulant oder vom zuständigen Sozialdienst verabreicht werden. Außerdem sei die Wohnfamilie keine Pflegeanstalt im Sinne des § 4 Buchst. a BVO.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klage als unbegründet abgewiesen.

Die Voraussetzungen des als Anspruchsgrundlage allein in Betracht kommenden § 4 Buchst. a BVO liegen nicht vor.

1. Nach § 4 Buchst. a BVO besteht ein Beihilfeanspruch bei dauernder Anstaltsunterbringung aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit erforderlichen dauernden Unterbringung eines körperlich oder geistig kranken oder eines körperlich oder geistig gebrechlichen Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen in geeigneten Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten. Damit setzt diese Vorschrift Pflegebedürftigkeit voraus. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit ist in der BVO nicht ausdrücklich geregelt. Er ergibt sich jedoch aus der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der BVO (VVzBVO).

Ziff. 6.1.1 VVzBVO in der für den hier maßgeblichen Zeitraum der Unterbringung des Sohnes der Klägerin von 1989 bis 1992 geltenden Fassung des Runderrlasses des Ministeriums für Finanzen vom 6. September 1988 - P 1820 A - 416 - (MBI. Rheinland-Pfalz 1988, 412, 428) lautet wie folgt:

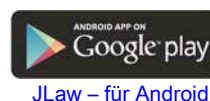
„Pflegebedürftig ist, wer infolge Krankheit, Behinderung oder Schädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne betreuende Pflege bleiben kann. Unter Pflege sind personenbezogene Verrichtungen zu verstehen, wie z. B. medizinische Hilfeleistungen, das Betten und Lagern, Hilfe beim An- und Auskleiden. Eine Pflege liegt dagegen nicht vor, wenn lediglich sonstige Hilfeleistungen, wie vor allem hauswirtschaftliche Arbeiten, erbracht werden müssen.“



Pflegebedürftigkeit setzt nach dieser Verwaltungsvorschrift somit ein bestimmtes Maß an Hilflosigkeit voraus. Der Betroffene muß so hilflos sein, daß er nicht ohne betreuende Pflege bleiben kann. Unter Pflege im Sinne der BVO sind nur personenbezogene Verrichtungen, nicht jedoch sonstige Hilfeleistungen zu verstehen. Darauf, ob eine ständige, das übliche Maß übersteigende Aufsicht erforderlich ist, kommt es nach der hier maßgeblichen Fassung der Verwaltungsvorschrift nicht an; dies wurde erst in die Verwaltungsvorschrift vom 19. April 1993 zur BVO vom 1. März 1993 aufgenommen.

2. Von diesem Begriff der Pflegebedürftigkeit ist das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen und hat in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen, daß der Sohn der Klägerin danach nicht pflegebedürftig sei.

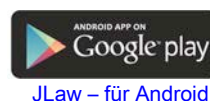
Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bedarf der Sohn der Klägerin der gelegentlichen Hilfe beim An- und Auskleiden, Waschen, Baden, Duschen, Kämmen, Rasieren, sowie bei der Mund- und Zahnpflege, der Nagelpflege und der Benutzung der Toilette. Mit Ausnahme der Nagelpflege verrichtet der Sohn der Klägerin diese Tätigkeiten aber im wesentlichen selbst, er bedarf nur der ständig kontrollierenden Anleitung und Aufsicht. Dies ergibt sich aus dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Gutachten des Amtsarztes des Kreises K vom 1. April 1993 und der ärztlichen Begutachtung des Dr. med. W vom 15. April 1997. Pflegemaßnahmen im Sinne personenbezogener Verrichtungen sind daher beim Sohn der Klägerin - mit Ausnahme der Nagelpflege und der Insulin-Injektionen - nicht vorzunehmen. Die von der Revision erhobene Verfahrensrüge, das Landesarbeitsgericht habe sich über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit und die tatsächlich



geleisteten Pflegemaßnahmen durch Vernehmung der Pflegekräfte Klarheit verschaffen müssen, ist unbegründet. Die Klägerin hatte in der Berufungsbegründung vom 27. Januar 1997 das Betreuerehepaar zum Beweis dafür benannt, daß ihr Sohn „in der Wohnfamilie die Pflege“ erhalte, „die in Anbetracht seiner geistigen Behinderung erforderlich ist“ und daß die Wohnfamilie von ihrer Zweckbestimmung her auch darauf ausgerichtet sei, Behinderte zu pflegen. Diesem Beweisantritt ist das Landesarbeitsgericht mangels substantiierten Sachvortrags zu konkreten pflegerischen Maßnahmen zu Recht nicht nachgegangen.

Allein die kontrollierende Anleitung und Beaufsichtigung erfüllen den Begriff der betreuenden Pflege im Sinne des § 4 Buchst. a BVO idF vom 4. August 1988 und der Nr. 6.1.1 der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift idF vom 6. September 1988 nicht. Dieser erfordert, wie sich aus dem Wortlaut ergibt, über die bloße Betreuung hinausgehende Verrichtungen pflegerischer Art. Darunter fallen die kontrollierende Anleitung und Beaufsichtigung, die der Anleitung zum selbständigen Handeln dienen, nicht.

Zwar kann eine dauernde Anstaltsunterbringung auch wegen nur einzelner, aber für die Gesunderhaltung des Betroffenen wichtiger Pflegemaßnahmen notwendig sein (*Senatsurteil vom 1. Dezember 1994 - 6 AZR 507/94 - nv., zu II 2 d der Gründe; BayVGH 20. Januar 1988 - 3 B 86.02346 - ZBR 1988, 294*). Dies ist jedoch beim Sohn der Klägerin nicht der Fall. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, daß zur Sicherstellung der pünktlichen Insulin-Injektionen keine dauernde Anstaltsunterbringung erforderlich ist, sondern diese Verrichtungen auch anderweitig, z. B. durch den Sozialdienst, erbracht werden können. Gleiches ist für die Nagelpflege anzunehmen.



3. Ob die Wohnfamilie, in der der Sohn der Klägerin untergebracht ist, eine „Pflegeanstalt“ im Sinne des § 4 Buchst. a Abs. 1 BVO ist, bedarf daher keiner Entscheidung.
4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Dr. Armbrüster Gräfl Böck
Klabunde Stahlheber

